

29. Kann der Sicherheitszessionar von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mbH. gegenüber der Klage eines Gesellschaftsgläubigers, der die Stammeinlageforderung gepfändet hat, einwenden, daß er für Einlagen nicht hafte?

GmbH. §§ 15, 16.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 9. Januar 1931 i. S. Frau G. (Bekl.),
Nebeninterb. M., w. Frau F. (Kl.). II 157/30.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat auf Grund einer ihr an die D.-Gesellschaft mbH. in B. zustehenden vollstreckbaren Forderung von 13108,31 RM. nebst Zinsen durch Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Tempelhof vom 17. Dezember 1928 die angebliche Forderung der Gesellschaft an die Beklagte auf Volleinzahlung ihrer Stammeinlagen pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Sie behauptet, auf das Stammkapital der Gesellschaft von 20000 RM. seien erst 25% eingezahlt, sodaß die Beklagte, welche Inhaberin aller Geschäftsanteile sei, noch 15000 RM. einzuzahlen habe. Die Klägerin hat deshalb auf Zahlung des genannten Schuldbetrags gegen sie geklagt. Die Beklagte begründet ihren Antrag auf Abweisung der Klage damit, daß sie durch einen Vertrag vom 20. Juni 1928 die Geschäftsanteile der Gesellschaft nur als Sicherheit für die Ansprüche erworben habe, die ihr aus der Übernahme der Verpflichtung, die Gesellschaft zu finanzieren, erwachsen würden. Überdies sei das Stammkapital nahezu voll eingezahlt. Ein Dr. M. trat der Beklagten als Nebenintervenient bei.

Das Landgericht wies die Klage ab; das Kammergericht verurteilte die Beklagte nach dem Klagantrag. Die Revision des Nebenintervenienten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Das angefochtene Urteil erklärt den Anspruch der Gesellschaft mbH. gegen ihre Gesellschafter auf Einzahlung der Stammeinlagen für pfändbar und betrachtet die gesamten Geschäftsanteile der D.-Gesellschaft mbH. zufolge des Vertrags vom 20. Juni 1928 als auf die Beklagte übergegangen, und zwar nicht nur pfandweise, sondern im Wege der Sicherungsübereignung. Das Urteil sieht danach die Beklagte als für die bisher noch nicht eingezahlten drei Viertel des Stammkapitals, das sind 15000 RM., haftbar an und gelangt so zu ihrer Verurteilung nach dem Klageantrag.

Zur wiederholten Erörterung der vom Senat bereits mehrfach in zustimmendem Sinne (RGZ. Bd. 76 S. 434, Bd. 85 S. 351) entschiedenen Frage nach der Pfändbarkeit des Anspruchs der Gesellschaft mbH. auf Leistung der Stammeinlagen bietet der vorliegende Fall keinen Anlaß. Für diese Frage kann es logisch auch keinen Unterschied machen, ob sich der Anspruch gemäß § 16 Abs. 3 GmbHG. gegen einen späteren Erwerber des Geschäftsanteils richtet. Die von der Revision angezogene Entscheidung RGZ. Bd. 79 S. 182 unterscheidet vielmehr diesen Fall von dem des Bestehens des Anspruchs gegenüber dem ursprünglichen Gesellschafter nur in bezug auf die dagegen geltend zu machenden Einreden. Gegenüber den Ausführungen der Revision ist ferner dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß es im Falle der Pfändung keiner Einforderung der ausstehenden Stammeinlagen durch Gesellschafterbeschluß bedarf. Denn dieser Beschluß stellt, wie in der Entscheidung RGZ. Bd. 76 S. 434 dargelegt ist, lediglich die Ausübung eines Rechts der Gesellschaft dar, das mit der Übertragung oder Pfändung des Einzahlungsanspruchs auf den Rechtsnachfolger übergeht (vgl. Brodmann GmbHG. § 19 Anm. 6d). Doch bedürfen auch diese rechtlichen Gesichtspunkte für den Streitfall keiner näheren Erörterung. Mit Recht weist nämlich die Revision darauf hin, daß die besondere Rechtsnatur des Vertrags vom 20. Juni 1928 vom Berufungsgericht nicht hinreichend gewürdigt worden ist. Dieser Vertrag hat keineswegs die Übertragung der Geschäftsanteile des damaligen Geschäftsführers Br. auf die Beklagte zum alleinigen Gegenstand, sondern stellt ein Abkommen der Beklagten auch mit der als Vertragsbeteiligte ausdrücklich aufgeführten Gesellschaft selbst dar, sofern die Beklagte in der im Vertrag angegebenen

Weise die Finanzierung der Gesellschaft übernahm und diese sich dafür zum Schutze der Beklagten gewissen Beschränkungen in der Geschäftsführung unterwarf und ihr einen bestimmten Anteil am Geschäftsumsatz zusagte. Zur Sicherstellung der Beklagten für ihre Ansprüche wurden ihr nach dem Vertrag nicht nur eine Reihe von Vermögenswerten der Gesellschaft übereignet, sondern es trat auch deren Geschäftsführer Br. zur weiteren Sicherheit eben seine Geschäftsanteile von 20000 RM. der Beklagten ab. Es kann auf sich beruhen, ob diese Abtretung, die — weil vom Geschäftsführer selbst bewirkt (wie das Berufungsgericht zutreffend in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Senats RWZ. Bd. 127 S. 240 sagt) — keiner Anmeldung bei der Gesellschaft nach § 16 Abs. 1 GmbHG. bedurfte, nur als pfandweise oder als im Wege der Sicherungsübereignung bewirkt anzusehen ist. Jedenfalls erwarb die Beklagte auch im letzteren Falle der Gesellschaft gegenüber nur die durch den Sicherungszweck bedingte und begrenzte, unter eigener vertraglicher Mitwirkung der Gesellschaft geschaffene Rechtsstellung, sodaß sie, wenn auch nach außen als Vollgesellschafterin legitimiert, doch im Innenverhältnis zur Gesellschaft und ihrem Geschäftsführer Br. nur nach dem Vertrag vom 20. Juni 1928 berechtigt und verpflichtet war, im übrigen aber, soweit der Zweck ihrer Sicherung nicht entgegenstand, der Geschäftsführer Br. in der Gesellschafterstellung verblieb. Lediglich das durch den Vertrag begründete Innenverhältnis der Vertragsschließenden ist aber — und das verkennt das Berufungsgericht — für die Haftung der Beklagten gemäß dem Klagenanspruch entscheidend, da die Klägerin kraft ihrer Pfändung lediglich die Rechte der Gesellschaft gegenüber der Beklagten geltend machen kann und sich die gegen die Gesellschaft begründeten Einreden der Beklagten entgegenhalten lassen muß (§ 404 BGB.). Nun kann aber bei einer die Grundsätze von Treu und Glauben berücksichtigenden Vertragsauslegung nicht zweifelhaft sein, daß die Leistungspflicht der Beklagten der Gesellschaft gegenüber nach dem Vertrag vom 20. Juni 1928 nur in der darin von ihr übernommenen Finanzierung bestehen sollte, und daß die Geschäftsanteile des Br. für die hieraus erwachsenden Ansprüche als Sicherheit dienen, nicht aber durch deren Abtretung an die Beklagte für diese etwa neue weitere Verpflichtungen in Gestalt von Einlagezahlungen erwachsen sollten. Der Zweck der

Sicherung der Beklagten wäre in sein Gegenteil verkehrt worden, wenn die Meinung der Vertragsbeteiligten dahin gegangen wäre, der Beklagten damit nicht lediglich als Gegenwert für ihre finanziellen Leistungen dienende Rechte zuzuwenden, sondern sie mit den schwerwiegenden, an den Geschäftsanteilen hängenden Zahlungsobliegenheiten des eigentlichen Gesellschafters Br. zu belasten. Als übereinstimmender Wille der Beteiligten muß daher angenommen werden, daß für diese Nachzahlungen im Verhältnis der Beklagten zu Br. sowohl wie zu der von diesem vertretenen Gesellschaft Br. allein haftbar bleiben, die Zahlungspflicht der Beklagten aber jedenfalls ausgeschlossen und deren Rechtsstellung nur die ihrer Sicherung dienende Stellung sein sollte. In dieser Beurteilung wird dadurch, daß sich die Beklagte, wie das Berufungsurteil feststellt, in der Folgezeit als vollberechtigte Gesellschafterin der Gesellschaft mbH. benommen hat, nichts geändert, da etwaige Überschreitungen ihrer durch den Sicherungsvertrag erlangten Berechtigungen nur ihr Verhältnis zu Br., nicht aber ihre Stellung gegenüber der Gesellschaft betreffen würden. Ist bei solcher Rechtslage eine Haftung der Beklagten für die Einzahlungen auf die Stammeinlagen der Gesellschaft und damit auch gegenüber der Klägerin als ihrer Rechtsnachfolgerin abzulehnen, so bedarf es keines weiteren Eingehens auf die sonstigen Revisionsrügen.